



Wegleitung zur Steuererklärung 2021



Kanton
Obwalden

Steuerverwaltung

Provisorische Rechnung für das Jahr 2022

Sollten Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung feststellen, dass sich im Jahr 2022 das steuerbare Einkommen um mehr als CHF 10'000.– und/oder das Vermögen um mehr als CHF 100'000.– gegenüber dem Vorjahr abweicht, ist es empfehlenswert, eine Änderung der provisorischen Rechnung 2022 bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Damit vermeiden Sie unliebsam hohe definitive Nachrechnungen mit entsprechenden Zinsfolgen wie auch zu hohe provisorische Zahlungen.

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Steuerveranlagung, Ihrer Steuerrechnung oder zum Steuerwert Ihrer Liegenschaft?

Wir sind für Sie da!

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Termine sind auf Anfrage auch ausserhalb dieser Zeiten möglich, bitte vorgängig per E-Mail oder Telefon vereinbaren.

	Email	Telefon
eTax	eTax@ow.ch	041 666 64 00
Steuerverwaltung	steuerverwaltung@ow.ch	041 666 62 94
Steuerbezug (Umbuchungen, Kontoauszüge, Mahnungen, Ratenzahlungen)	steuerbezug@ow.ch	041 666 64 97
Grundstückschätzung	schaetzung@ow.ch	041 666 66 99

Steuerverwaltung Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
www.steuern.ow.ch

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	2
Wer hat eine Steuererklärung 2021 einzureichen	2
Grundsätze der Gegenwartsbemessung	4
Heirat, Scheidung oder Trennung, Tod	5
Zu- oder Wegzug im Kalenderjahr 2021	5
Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge	6
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	6
Einkünfte im In- und Ausland.....	6
1. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.....	7
2. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.....	7
3. Ersatzeinkünfte	9
4. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	9
5. Übrige Einkünfte	10
6. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften, Lotterien.....	11
7. Einkünfte aus unverteilter Erbschaften	11
8. Einkünfte aus Wohnrecht	11
9. Einkünfte aus Liegenschaften	11
Abzüge.....	15
11. Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit.....	15
12. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.....	18
13. Schuldzinsen/Unterhaltsbeiträge/Rentenleistungen.....	18
14. Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen	19
15. Weitere Abzüge	19
16. Private Versicherungsprämie und Spargzinsen	20
Einkommensberechnung.....	21
19. zusätzliche Abzüge.....	21
21. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	23
Vermögen im In- und Ausland.....	25
23. Privatvermögen.....	25
24. Geschäftsaktiven Selbstständigerwerbender	26
26. Schulden.....	27
28. Steuerfreie Beträge	27
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	28
Grundsatz.....	28
Ermittlung der Steuerwerte	28
Besonderheiten bei Tod, Wegzug oder Zuzug.....	30
Werte mit Verrechnungssteuerabzug Kolonne A.....	31
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug Kolonne B	31
Abzüge	33
Kapitalleistungen aus Vorsorge.....	34
Steuerberechnung	35
Provisorische/Definitive Veranlagung	37
Steuerbezug	37

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorliegende Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Es ist jedoch nicht möglich, darin jeden möglichen Tatbestand zu erläutern. Zusätzliche Informationen wie Steuergesetz, Vollziehungsverordnung sowie verschiedene Anleitungen (z.B. Krankheitskosten, Liegenschaftsunterhaltskosten etc.) und eine elektronische Steuererklärung finden Sie auch im Internet unter der Adresse steuern.ow.ch. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Steuerverwaltung Obwalden gerne zur Verfügung (Telefon 041 666 62 94).

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Obwalden

Allgemeine Hinweise

Wer hat eine Steuererklärung 2021 einzureichen

- | | |
|--|--|
| Grundsatz | <ul style="list-style-type: none">• Eine Steuererklärung 2021 haben alle volljährigen, natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2021 im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten. |
| Sekundär Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz | <ul style="list-style-type: none">• Wer im Kanton Obwalden nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Falle genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons. |
| Sekundär Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland | <ul style="list-style-type: none">• Personen mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Obwalden haben die Steuererklärung 2021 auszufüllen. Sofern ausländische Steuerpflichtige nur Grundeigentum im Kanton besitzen, können sie auch eine vereinfachte Deklaration wählen. |

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise und Ratschläge

- | | |
|------------------------------------|--|
| webbasierte Steuererklärung | <p>Sie können die Steuererklärung und die dazugehörigen Belege mit der webbasierten Steuerdeklarationslösung eTax Web Kanton Obwalden über das Internet online einreichen. Die Online-Steuererklärung ist jederzeit und überall verfügbar und bedarf keiner Installation auf dem lokalen PC.</p> |
|------------------------------------|--|

Die Steuererklärung kann auch in Papierform eingereicht werden. Die Formulare dazu dürfen Sie bei der Steuerverwaltung abholen.

- | | |
|--|---|
| Mitteilung zur Einreichung und Frist zur Übermittlung | <p>Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und/oder Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Diese Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscode. Die Steuererklärung 2021 ist bis zum 30. April 2022 der Steuerverwaltung Obwalden elektronisch zu übermitteln oder einzureichen.</p> |
|--|---|

Bei Wegzug ins Ausland und im Todesfall ist die Steuererklärung innert 30 Tagen zu übermitteln.

Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung müssen sich die Steuerpflichtigen mit dem persönlichen Zugangscode registrieren und bescheinigen damit ihre Identität. Für die Einreichung der Steuererklärung, welche mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bescheinigen die Steuerpflichtigen ihre Identität während dem Übermittlungsvorgang mit dem persönlichen Zugangscode.

Zugangscode

Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung können online (steuern.ow.ch) beantragt werden. Bei Online-Anträgen und Fristerstreckungen bis 31. Dezember 2022 sind die Gesuche kostenlos. Für schriftliche Anträge sowie Fristerstreckungen, die über den 31. Dezember 2022 hinausgehen, wird eine Gebühr von CHF 30.– erhoben.

Fristerstreckungsgesuche

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretung bestimmen, haben das Formular "Vertretungsvollmacht in steuerlichen Angelegenheiten" auszufüllen.

Steuervertretung

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, die legitimiert ist, alle steuerrechtlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Die Online übermittelte und so eingereichte Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen nicht mehr zu unterzeichnen. Die Steuererklärung in Papierform ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen.

Unterschrift

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

Mitwirkungspflicht

- Das fristgerechte Einreichen einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Belegen;
- Das Einreichen von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln bei entsprechender Aufforderung der Steuerbehörde.

Wird die Mitwirkungspflicht nicht wahrgenommen oder liegen unzuverlässige Unterlagen vor, erfolgt eine Einschätzung nach amtlichem Ermessen der Steuerbehörde. Zusätzlich muss in der Regel eine Busse ausgesprochen werden.

Ermessenseinschätzung

Wer in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse.

Steuerhinterziehung

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration in der Steuererklärung ohne Hinweis genügt nicht. Bei einer Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Bei einer erstmaligen Selbstanzeige wird nur die Nachsteuer (max. 10 Jahre) erhoben. Auf eine Busse wird verzichtet.

Selbstanzeige

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zweck der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Steuerbetrug

So gehen Sie am besten vor

Zuerst Unterlagen beschaffen

Bevor Sie mit dem Erfassen der Daten mittels eTax Web Kanton Obwalden beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen haben, insbesondere

- die letzte Steuererklärung und die definitive Veranlagung 2020 (wurden evtl. Korrekturen vorgenommen?);
- die Lohnausweise der Arbeitgeber für das Jahr 2021;
- Bescheinigungen über die Erwerbsausfallentschädigungen;
- die AHV/IV-Rentenbestätigungen sowie andere Rentenausweise;
- die Auszüge der Bankkonti (Sparkonti, Lohnkonto etc.) mit den Zinsgutschriften für das vergangene Jahr (2021);
- die Bankbelege über Schulden und Schuldzinsen 2021 für das Schuldenverzeichnis;
- die Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- die Bescheinigungen von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (Säule 3a);
- Bescheinigungen der Versicherungen über Rückkaufswerte der Lebensversicherungen;
- Rechnungen zu den effektiven Unterhaltskosten bei Liegenschaftsbesitz.
- Bescheinigungen zu den Krankenkassenprämien und den ungedeckten Krankheitskosten

Wegleitung

Benutzen Sie die Wegleitung, wenn Fragen auftauchen.

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Einkommen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2021 sind demnach die im Kalenderjahr 2021 tatsächlich erzielten Einkünfte einzutragen.

Vermögen

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2021 ist demnach das Vermögen per 31. Dezember 2021 einzutragen (Normalfall). Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod oder Wegzug ins Ausland ist das Vermögen per Todestag bzw. per Wegzugsdatum einzutragen.

Änderung der Erwerbstätigkeit

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbstständiger zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2021 tatsächlich erzielte Einkommen massgebend.

Selbstständige Erwerbstätigkeit mit Geschäftsabschluss

Für das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft im Jahre 2021 sind die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2021 erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. In diesem Fall ist der Ertrag der anspruchsberechtigten Erbquote zu versteuern.

Schenkungen, Erbvorbezug, Erbschaft

Bei Erbanfall von Todes wegen (und nur bei diesem, also nicht bei Schenkung, Erbvorbezug oder Vermächtnis) wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2021 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang
- ab Erbgang bis Ende 2021

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriftenverzeichnisses.

Heirat, Scheidung oder Trennung, Tod

Bei Heirat im Kalenderjahr 2021 werden die Ehegatten für das ganze Jahr 2021 gemeinsam besteuert. Die Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung 2021 einzureichen.

Heirat

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode 2021 getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen.

**Scheidung
Trennung**

Alleinstehende:

Für im Kalenderjahr 2021 verstorbene alleinstehende Steuerpflichtige ist von den Hinterbliebenen eine Steuererklärung 2021 einzureichen, in welcher das ab 1. Januar 2021 bis zum Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen per Todestag einzutragen sind.

Todesfall

Ehegatten:

Ehegatten werden bis zum Tod des einen Ehegatten gemeinsam veranlagt und besteuert. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2021 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Ab Todestag bis Ende 2021 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehende/r selbstständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2021 ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2021 sowie das Vermögen Ende 2021 einzutragen.

Zu- oder Wegzug im Kalenderjahr 2021

Erfolgt in der Steuerperiode 2021 ein Zuzug von einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Obwalden. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2021 und das Vermögen per 31. Dezember 2021 zu deklarieren.

Zuzug von anderem Kanton

Erfolgt in der Steuerperiode 2021 ein Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Obwalden ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2021 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2021 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2021 in die Steuererklärung einzutragen.

Zuzug aus dem Ausland

Wegzug in anderen Kanton

Bei Wegzug in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Obwalden muss keine Steuererklärung mehr eingereicht werden (Ausnahme: Geschäftsbetrieb oder Liegenschaft in Obwalden).

Wegzug ins Ausland

In der Steuererklärung ist das ab 1. Januar 2021 bis zum Wegzug ins Ausland erzielte Einkommen und das Vermögen am Tage des Wegzugs einzutragen.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Einkommen Kinder

Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern unter elterlicher Sorge wird selbstständig besteuert, übriges Einkommen und Vermögen dagegen sind vom Inhaber der elterlichen Sorge in dessen Steuererklärung anzugeben.

Als Erwerbseinkommen gelten ausser dem Arbeitseinkommen und dem Lehrlingslohn auch Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten, die das minderjährige Kind selbst als berechtigte Person erhält, sowie Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Die AHV-Halbweisenrente und die IV-Kinderrente sind vom rentenberechtigten Elternteil zu versteuern. Volljährige Kinder haben die Waisenrenten selbstständig zu versteuern. Für Waisenrenten aus der 2. Säule (BVG) gilt die gleiche Besteuerungsregel.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig aus. Damit helfen Sie, Rückfragen zu vermeiden und tragen dazu bei, dass die Ihnen zustehenden Sozialabzüge gewährt und damit die Steuern richtig berechnet werden können. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2021.

Als unterstützungsbedürftig gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt aus gesundheitlichen- oder wirtschaftlichen Gründen nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die Steuerpflichtigen ganz oder zu einem wesentlichen Teil (mit mindestens CHF 2'400.– pro Jahr) aufkommen. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre, die nicht über genügend eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Familienmitglieder sowie Konkubinatspartner, die im Haushalt der Steuerpflichtigen arbeiten oder regelmässig zu Dienstleistungen herangezogen werden, können nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet werden, auch wenn sie ohne Einkommen und Vermögen sind.

Einkünfte im In- und Ausland

Grundsatz

Tragen Sie Ihr gesamtes Einkommen (im In- und Ausland), das gesamte Einkommen Ihres Ehegatten und den Vermögensertrag Ihrer minderjährigen Kinder auf den entsprechenden Zeilen ein.

1. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Haupterwerbstätigkeit

Bruttolohn, einschliesslich weiterer Leistungen gemäss offiziellem Lohnausweis, abzüglich AHV/IV/EO/ALV/UVG sowie 2. Säule (BVG – laufende und Erhöhungsbeiträge) = **Nettolohn**. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis auszustellen. Dabei sind in dem im Lohnausweisformular näher beschriebenen Umfang auch die Spesenvergütungen anzugeben.

Lohnausweis immer beilegen!

Als Spesenvergütungen gelten alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei dienstlichen Verrichtungen erwachsen. Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen der Veranlagungsbehörde nachzuweisen, in welchem Ausmass er die ihm vom Arbeitgeber ausgerichteten Spesenvergütungen tatsächlich zur Deckung ihm entstandener Auslagen benötigt hat.

Für die Bewertung des Naturallohnes (Verpflegung und Unterkunft) sind in der Regel die im [Merkblatt N2/2007](#) aufgeführten Ansätze zu beachten. Das Merkblatt, welches für das Steuerjahr 2021 gültig ist, kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Naturallohn

Bestehen zeitliche Lücken in der Erwerbstätigkeit, so sind diese im Formular "Berufskosten" ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Lücken in der Erwerbstätigkeit

1.2 Nebenerwerb

Als Nebenerwerb gilt jede gelegentliche nebenberufliche Erwerbstätigkeit. Dafür können von den Nettoeinkünften 20% (mindestens CHF 800.–, höchstens CHF 2'400.– im Jahr) für Auslagen abgezogen werden (siehe Formular Berufskosten).

1.3 Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeugs

Entsprechende Erläuterungen finden Sie unter Berufsauslagen auf Seite 15, Pt. 1.4.

Geschäftsfahrzeug

1.4 Im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerter Bruttolohn

Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit können kleine Arbeitsentgelte unter gewissen Bedingungen im Rahmen eines [vereinfachten Verfahrens](#) direkt über die Ausgleichskasse abgerechnet werden. Solche Einkünfte unterliegen nicht der ordentlichen Einkommenssteuer, sind jedoch informationshalber hier in der Vorpalte zu deklarieren.

Einfaches Abrechnungsverfahren

2. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

2.1 Haupterwerbstätigkeit aus Handel, Gewerbe, freien Berufen, Landwirtschaft

Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, freien Berufen, Landwirtschaft und dem gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften und Wertschriften usw. Dazu zählen auch Kapitalgewinne aus Veräusserung und Überführung, Verwertung und buchmässiger Aufwertung des Geschäftsvermögens.

Das Formular "Fragebogen für Selbstständigerwerbende 2021" oder "Fragebogen für die Landwirtschaft" ist auszufüllen.

Ebenso zählen zum Einkommen

- Naturalbezüge aus dem eigenen Geschäft
- Mietwert der Wohnung im eigenen Geschäftshaus
- Leistungen des eigenen Betriebs für private Zwecke

Naturalbezüge

Die Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäfts dafür hätte zahlen müssen. Das [Merkblatt N1/2007](#) enthält für die Bewertung der Privatanteile nähere Angaben.

Buchführungspflicht

Einzelfirmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös ab CHF 500'000.– im Jahr sind verpflichtet, die Geschäftsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen. Diese richtet sich nach den Artikeln 957 – 958f des Obligationenrechts.

Aufzeichnungspflicht

Einzelfirmen und Personenunternehmungen mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000.– haben die Einnahmen und Ausgaben, die Privatentnahmen und Privateinlagen sowie die Vermögenslage vollständig aufzuzeichnen. Die Anforderungen an diese Aufzeichnungen sind:

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen;

- Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z.B. Miete, Löhne etc.);
- Die Inventare über die Warenvorräte und angefangenen Arbeiten müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte und Warenarten umfassen;
- Die Verzeichnisse über Vermögenswerte sowie der Schulden müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Debitoren und Kreditoren jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Namen und Adresse, Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

Verlustverrechnung

Vom Einkommen der Steuerperiode 2021 können Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Wertschriften und Guthaben des Geschäftsvermögens im Wertschriftenverzeichnis aufführen!

Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, dort am Rande mit G zu bezeichnen und auf Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses unter Ziffer 3. und 12. wieder in Abzug zu bringen.

Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massgebenden Geschäftsjahr, sondern die im Kalenderjahr 2021 fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Auf Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im massgebenden Geschäftsjahr 2020/2021 verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

Gehören Selbstständigerwerbende einer beruflichen Vorsorge der Säule 2 an, so können sie der Buchhaltung nur den sogenannten Arbeitgeberanteil belasten. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der Arbeitnehmeranteil ist unter Ziffer 14.3 in Abzug zu bringen. Beiträge an die Säule 3a sind unter der Ziffer 14.2 zu deklarieren.

Beiträge an berufliche Vorsorge

2.2 Nebenerwerbstätigkeit

Bei selbstständigem Nebenerwerb wird eine Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben verlangt, die Anforderungen an diese Zusammenstellung sind analog der Umschreibung in vorstehender Ziffer.

Selbstständiger Nebenerwerb

2.3 Einkommen aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften und einfachen Gesellschaften

Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem Fragebogen gemacht hat.

Fragebogen Kollektivgesellschaft ausfüllen

3. Ersatzeinkünfte

3.1 Arbeitslosentaggelder

3.2 Andere Taggelder

Taggelder aus obligatorischen und privaten Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen sowie aus Arbeitslosenversicherung sind vollumfänglich steuerbar. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 3.1 oder 3.2 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und übermitteln Sie diese zusammen mit der Steuererklärung.

Arbeitslosentaggelder

3.3 Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Erwerbsausfallentschädigung (EO) sowie Mutterschaftsentschädigung

Steuerbar sind Familien- und Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende (Landwirte, mitarbeitende Familienangehörige im Landwirtschaftsbetrieb) sowie Erwerbsausfallentschädigungen für geleistete Militär- und Zivildienstleistungen.

Steuerpflichtig ist auch die Mutterschaftsentschädigung (bezahlter Mutterschaftsurlaub).

4. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

4.1 AHV-/IV-Renten

Die ordentlichen und ausserordentlichen AHV- und IV-Renten sind zu 100% steuerpflichtig.

4.2 Renten und Pensionen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule)

Diese sind wie folgt steuerpflichtig:

- Wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu **80%**
- Wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dez. 1986 bereits bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu **80%**
- In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Renten die erst nach dem 1.1.2002 zu laufen begannen zu **100%**

4.3 Renten aus privaten Versicherungen und Leibrenten

Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu **100%**

Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu **100%**

Haftpflichtrenten zu **100%**

Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung sofern die Rente nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen hat zu **100%**

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung zu **40%**

Überbrückungsrenten zu **100%**

Steuerfrei sind:

Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV, IV und andere Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, wie Stipendien; die Hilflosenentschädigungen der AHV oder IV und die Hilflosenrenten der SUVA; Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen.

**Ergänzungsleistungen und
Hilflosenentschädigungen
sind steuerfrei**

5. Übrige Einkünfte

5.1 Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

5.2 Unterhaltsbeiträge / Alimente für Kinder

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrenntlebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat als Einkommen in der Steuererklärung zu deklarieren, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiterhin erhalten.

Für die detaillierten Angaben ist das Formular "Alimente" auszufüllen.

**Alimente für volljährige
Kinder sind steuerfrei**

5.3 Weitere Einkünfte wie Bürgernutzen, WEG-Beiträge etc.

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, Nutzungsrechte, etc. Die vom Kanton und vom Bund gewährten Zusatzverbilligungen I und II WEG sind steuerpflichtig. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die im Jahr 2021 erhaltenen Zusatzverbilligungen beizulegen.

5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für xx Jahre (ohne Vorsorge)

Anzugeben sind Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Abfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses zu deklarieren.

6. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften, Lotterien

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 28 – 33 dieser Wegleitung.

7. Einkünfte aus unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist ab dem folgenden Tag nach dem Todestag von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

8. Einkünfte aus Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts an der dauernd selbstbewohnten Einheit den Eigenmietwert zu versteuern.

9. Einkünfte aus Liegenschaften

Für jede Liegenschaft im Privatvermögen ist das Formular "Liegenschaftenverzeichnis" auszufüllen und auf das Formular "Liegenschaftenverzeichnis Zusammenzug" zu übertragen. Dies ist nur beim handschriftlichen Ausfüllen der Steuererklärung erforderlich. Beim Ausfüllen mit eTax wird der Zusammenzug automatisch erstellt.

Eigenmietwert Wohnung/Einfamilienhaus

Der Mietwert selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke oder selbstbenutzter Anteile daran beträgt in der Regel 3.8 % des Netto-Steuerwertes (ordentliche Bemessung).

Direkte Bundessteuer:

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Eigenmietwert 4.3 % des Netto-Steuerwertes.

Der Eigenmietwert wird vom Netto-Steuerwert der Liegenschaft berechnet. Die Dauer der tatsächlichen Benützung ist dabei unerheblich. Nur ausnahmsweise wird der Mietwert durch Vergleich mit Mietzinsen ähnlicher Objekte in gleicher Lage ermittelt: Etwa wenn der nach der Methode der ordentlichen Bemessung berechnete Mietwert offensichtlich von 70 % der Marktmiete abweicht oder eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens vier Wohnungen selbstbenutzt wird, wobei der Eigenmietwert 70 % des durch Marktvergleich bestimmten Mietwerts beträgt.

Der Mietwert der **landwirtschaftlichen Wohnung** wird im Fragebogen Landwirtschaft erfasst und ist dort zu deklarieren. Man erhält ihn, indem man in der Regel den Mietwert des Gebäudes gemäss Protokoll der amtlichen Grundstückschätzung mit dem Faktor 2.1 multipliziert. Bei Schätzungen nach der Schätzungsanleitung 2018 ist der Eigenmietwert in der Schätzung direkt ausgewiesen.

Mindeststeuer auf Liegenschaften

Der Kanton Obwalden erhebt eine Mindeststeuer auf Grundstücken, sofern diese Mindeststeuer (2 Promille vom Steuerwert) höher ausfällt, als die Gesamtheit der durch die entsprechenden Grundstückeigentümer im Kanton zu entrichtenden ordentlichen Steuern. Von der Mindeststeuer ausgenommen sind Grundstücke, auf denen der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird oder mit denen Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllt werden.

Unternutzung

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedarfs (z.B. Wegzug Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehrere Personen darin wohnen. Die Steuerpflichtigen haben nachzuweisen, dass die geltend gemachten "untergenutzten" Räume in keiner Art und Weise genutzt werden.

Einschlag Härtefall

Eigentümerinnen und Eigentümern bei am Wohnsitz selbst bewohnten Einfamilienhäusern, Stockwerkeigentum oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird ein angemessener Einschlag gewährt, wenn der Eigenmietwert zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Der Einschlag auf dem Eigenmietwert ist von der steuerpflichtigen Person geltend zu machen. Das entsprechende [Formular](#) finden Sie unter steuern.ow.ch.

Ertrag aus Liegenschaften = Mieteinnahmen ohne Nebenkosten

Miet- und Pachtzinseinnahmen

Die Einnahmen aus den übrigen Liegenschaften, auch aus jenen ausserhalb des Kantons, sind im Liegenschaftsverzeichnis anzugeben.

Abzug bei möblierter Ferienwohnung mit Wäschegebrauch

Vom Ertrag aus der Vermietung möblierter Ferienwohnungen sind in der Regel 20 % für allgemeine Kosten abzuziehen (wenn der Vermieter auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat und am Ende der Mietae Reinigung/Wechsel auf eigene Rechnung besorgt hat, weitere 13 %), um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.

Zu den Pachtzinsen gehören auch die Naturalleistungen des Pächters.

Liegenschaftsunterhalt

Für die Geltendmachung der Liegenschaftsunterhaltskosten besteht die Wahlmöglichkeit zwischen

- dem **Pauschalabzug** oder
- dem Abzug der effektiven Aufwendungen

Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalts- kosten

In jeder Periode und für jede Liegenschaft kann zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und der Pauschalierung gewählt werden.

Die Pauschalabzüge werden in Prozenten des deklarierten Mietertrages (berechnet und betragen:

- **10%** des Mietertrages bzw. Eigenmietwertes, wenn das Erstellungsjahr der Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt
- **20%** für ältere Gebäude (Baujahr 2011 und älter)

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für:

- Grundstücke, für die die steuerpflichtige Person einen Baurechtszins erhält
- Liegenschaften, die zu einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb oder zu einem verpachteten Geschäftsbetrieb gehören
- Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Tatsächliche Liegenschaftsunterhaltskosten

Zum Abzug zugelassen sind nur die tatsächlichen Kosten für den Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden, nicht aber Auslagen, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft zur Folge haben. Als Zeitpunkt der Geltendmachung gilt das Datum der Zahlung. Somit kommen nur Kosten in Frage, die 2021 effektiv bezahlt wurden.

Als Unterhaltskosten gelten:

- a) Wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben;
- b) Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
- c) Unterhaltssperimeter (Liegenschaftssteuer in Giswil), Kosten der Wartungsabonnemente für Heizungsanlagen und Waschmaschinen, Kosten der Trennung von Meteorwasser und Abwasser;
- d) Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschäden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherung, nicht aber für die Hausratversicherung);
- e) Bei Miethäusern: Die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie von den Mietern nicht vergütet werden, Verwaltungskosten (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen;
- f) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit Behörden oder auf deren

Anordnung hin an Gebäuden vorgenommen hat. Die Kosten sind um die erhaltenen Subventionen zu kürzen.

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

- a) Einmalige Baubeiträge des Grundeigentümers, wie Strassen-, Trottoir-, Schwellen-, Werkleitungsbeiträge, Bauperimeter, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Fernseh- und Gemeinschaftsantennen;
- b) Wiederkehrende Kosten für Kehricht- und Abwasserentsorgung, Kaminfegerkosten, Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, Wasser- und Stromkosten (Ausnahme: Wenn bei vermieteten Liegenschaften der Vermieter diese Kosten selbst trägt und nicht dem Mieter überwälzt, können diese Kosten abgezogen werden!);
- c) Wertvermehrende Investitionen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften.

Investitionen die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen:

Der Gesetzgeber wollte die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien mit steuerlichen Anreizen unterstützen. Er tat dies mit der Abzugsmöglichkeit von energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen. Der Anteil der energiesparenden Aufwendungen ist mittels separater Aufstellung auszuweisen.

Unter Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, fallen:

- Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern, Decken. Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;
- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnen- und Windenergie, Umgebungswärme);
- Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen (thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen);
- Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme

Abzugsfähig sind auch die Rückbaukosten für den Ersatzneubau. Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten die Kosten der Demontage von Installationen sowie des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde die abziehbaren Kosten, gegliedert nach Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten, in einer separaten Abrechnung auszuweisen "Formular Aufstellung Investitionen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen". Gemäss den Gesetzesbestimmungen besteht eine maximal mögliche Verteilung der Kosten über drei Jahre. Die Übertragungsmöglichkeit beschränkt sich auf die Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, sofern diese im Jahr, in welchem sie getätigt worden sind, steuerlich nicht

vollständig berücksichtigt werden konnten. Der übrige Liegenschaftsunterhalt be-
rechtigt nicht zum Übertrag. Für die Ermittlung eines allfälligen Übertrages ist das
Reineinkommen massgebend. Der Übertrag erfolgt, sofern das Reineinkommen ne-
gativ ist.

Abzüge

11. Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Unselbstständigerwerbende haben der Steuererklärung das vollständig ausge-
füllte Formular "**Berufskosten BK1 oder BK 2**" beizulegen und können ihre Berufs-
auslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden
Beträgen geltend machen.

Die nachfolgenden Nummerierungen und Überschriften beziehen sich auf das For-
mular "Berufskosten"!

1. *Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte*

Abziehbar sind die notwendigen Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeits-
stätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt, in der Regel:

- 1.1 die notwendigen Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel;
- 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades
(gelbes Schild) **CHF 700.–** im Jahr;
- 1.3 bei ständiger Benützung eines eigenen Motorrades oder Autos sind in der
Regel auch nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsfähig.
Wenn hingegen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht oder aus beson-
deren Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Haltestelle des öffentlichen
Verkehrsmittels weit entfernt etc.), sind folgende Kosten abziehbar: **40 Rp.** pro
Fahrkilometer für Motorräder (mit weissem Kontrollschild); **70 Rp.** pro Fahr-
kilometer für ein Auto bis 10'000 Fahrkilometer. Ab 10'000 Kilometer redu-
ziert sich der Ansatz auf 40 Rp.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens
CHF 15.– im Tag (max. CHF 3'200.– im Jahr) berechnet werden.

- 1.4 Bei Benützung eines geschäftlichen Motorfahrzeugs und somit unentgeltli-
cher Beförderung an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis), sind unter Punkt
1.4 die Fahrkosten vom Wohn- zur Arbeitsstätte einzutragen. Gleichzeitig ist
der so ermittelte Betrag als Einkommen in der Steuererklärung unter Ziffer
1.3 einzutragen. Bei der Kantons- und Gemeindesteuer werden diese Fahr-
kosten unter Ziffer 1.6 auf maximal CHF 10'000.– und bei der direkten Bun-
dessteuer auf maximal CHF 3'000.– gekürzt.
- 1.5 Fahrkosten der wöchentlichen Heimkehr bei auswärtigem Wochenaufent-
halt

In der Regel sind nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar.
Sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist,
kann für die wöchentliche Heimkehr je Fahrkilometer **40 Rp.** abgezogen wer-
den. Die Fahrkosten zwischen Wochenaufenthalts- und Arbeitsstätte sind un-
ter Ziffer 1.1 bis 1.4 einzutragen.

Kantons- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

Arbeitnehmer können bei den Kantons- und Gemeindesteuern für den Arbeitsweg maximal CHF 10'000.– und bei der direkten Bundessteuer maximal CHF 3'000 in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrkosten – auch für Fahrkosten bei Wochenaufenthalt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- 2.1 Wenn die Verpflegung in anderen Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 3'200.–**. Kein Verpflegungsabzug ist möglich, wenn aufgrund der kurzen Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort die Verpflegung zu Hause zumutbar ist.
- 2.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 1'600.–**. Keine Mehrkosten entstehen, wenn die Auslagen für eine Mahlzeit CHF 10.– oder weniger betragen.
- 2.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenem Schichttag CHF 15.–**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr CHF 3'200.–**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
- 2.4 Bei auswärtigem Wochenaufenthalt können für die Mehrkosten des auswärtigen Nachtessens CHF 15.– pro Mahlzeit, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3'200.– im Jahr abgezogen werden. Muss auch das Mittagessen auswärts eingenommen werden, erhöht sich der Abzug analog Punkt 2.1 und 2.2 auf CHF 6'400.– resp. 4'800.– (bei Verbilligung durch Arbeitgeber). Verfügt die Unterkunft am Wochenaufenthaltsort über eine Kochgelegenheit, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche an der Arbeitsstätte aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher im Kanton Obwalden steuerpflichtig bleiben, können die Kosten der auswärtigen Unterkunft in Abzug bringen. Abzugsberechtigt sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer. Ohne Nachweis werden CHF 4'800.– im Jahr akzeptiert.

4. Berufskostenpauschale

4.1 Pauschale Handelsreisende

Handelsreisende oder Versicherungsangestellte im Aussendienst können die Berufsauslagen entweder nach effektivem Aufwand oder mittels Pauschale abrechnen.

Pauschale: Anstelle der effektiven Kosten kann eine Pauschale von 15 % beansprucht werden. Dabei sind dem Nettolohn sämtliche ausbezahlten Spesen hinzuzurechnen. Davon kann die Pauschale von 15 % abgezogen werden und der daraus entstehende Nettobetrag ist steuerpflichtig. Zusätzlich wird die Berufspauschale von 3 % (mind. CHF 2'000.– und max. CHF 4'000.–) gewährt. Die Spesenpauschale von 15 % ist beschränkt auf maximal CHF 18'000.–.

Nach effektivem Aufwand: Der Fragebogen für Handelsreisende und Versicherungsangestellte im Aussendienst ist auszufüllen. Auslagen für Verpflegung, Fahrkosten, Repräsentationsauslagen etc. sind nach effektivem Anfall in den Fragebogen einzutragen und müssen nachgewiesen werden. Die 3 %-Pauschale für übrige Berufskosten entfällt. Der effektive Aufwand ist unter Ziffer 4.3 einzutragen.

4.2 Berechnung der 3 %-Pauschale übrige Berufskosten

Der Pauschalabzug beträgt 3 % des Nettolohnes mindestens aber CHF 2'000.– bzw. maximal CHF 4'000.– im Jahr. Der Abzug umfasst alle Auslagen für die zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), für Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider etc.

Privates Arbeitszimmer und EDV-Hard- und Software sind mit der Berufspauschale abgegolten

4.3 Effektive Kosten anstelle der Pauschalen

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, können anstelle der Pauschale die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Die Auslagen sind auf einem Beiblatt detailliert aufzulisten und auf Verlangen vollumfänglich nachzuweisen.

5. Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Für die mit gelegentlichem, unselbstständigem Nebenerwerb verbundenen Berufsauslagen kann ein Pauschalabzug von 20 % der Nebeneinkünfte, mindestens **CHF 800.–** (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht), maximal **CHF 2'400.–** im Jahr geltend gemacht werden. Werden die höheren tatsächlichen Kosten abgezogen, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung beizufügen und der effektive Aufwand unter Ziffer 4.3 einzutragen.

Pauschalabzug von 20 % bei unselbstständiger Nebenbeschäftigung

Der 20 %-Pauschalabzug kann nicht zusätzlich zum 3 %-Pauschalabzug geltend gemacht werden.

12. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Das Formular "Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten" ist auszufüllen.

Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zu CHF 12'000.– in Abzug gebracht werden, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Berufs- und Mittelschule sowie Gymnasium) vorliegt oder wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Die geltend gemachten Kosten sind zu belegen. Erhaltene Bundesbeiträge für absolvierte Kurse mit eidg. Prüfungen, sowie erhaltene Arbeitgeberbeiträge sind in Abzug zu bringen.

Nicht zum Abzug zugelassen sind die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang. Dazu gehören Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Sport und Hobby wie zum Beispiel Sportkurse, Handarbeitskurse, Nothilfekurse aber auch Fahrstunden.

13. Schuldzinsen/Unterhaltsbeiträge/Rentenleistungen

13.1 Schuldzinsen

Die abzugsfähigen Schuldzinsen sind im Schuldenverzeichnis inkl. Angabe der Gläubiger einzeln aufzuführen.

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften soweit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen und weiterer CHF 50'000.– nicht übersteigen.

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile
- Baurechtszinsen bei selbstbewohntem Grundeigentum

13.2 Unterhaltsbeiträge an geschiedenen/getrenntlebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die dem geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten bezahlt wurden, können vollständig abgezogen werden.

Für die detaillierten Angaben ist das Formular "Alimente" auszufüllen

13.3 Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; anstelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu.

Für die detaillierten Angaben ist das Formular "Alimente" auszufüllen

13.4 Rentenzahlungen und dauernde Lasten (Wohnrecht)

Leibrenten sind nur zu 40 % steuerbar (siehe Ziffer 3.3). Dementsprechend kann der Schuldner auch nur 40 % der bezahlten Rente als dauernde Last von seinem Einkommen abziehen.

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter der Ziffer dauernde Lasten kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden.

14. Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen

14.1 NE-Beiträge (AHV/IV/EO)

Sind Sie als „Nichterwerbstätiger“ oder als „Arbeitnehmer(in) ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber“ bei der Ausgleichskasse erfasst, sind Ihre bezahlten AHV-Beiträge hier abzuziehen.

14.2 Beiträge Säule 3a

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge.

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'883.-**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal aber **CHF 34'416.-**.

**Säule 3a
Bescheinigung der Versicherung oder Bankstiftung sind
beizulegen**

14.3 Einkauf / Beiträge 2. Säule

Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 bis 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind von der Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen; die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

Selbstständigerwerbende dürfen in dieser Ziffer nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen (zur Abgrenzung zwischen Privatanteil und Arbeitgeberanteil sowie zum Abzug des Arbeitgeberanteils siehe die Erläuterungen zu Ziffer 2.1.

15. Weitere Abzüge

15.1 Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000.- (Bund CHF 10'100.-) abgezogen werden. Damit ein Abzug erfolgen kann, muss

- a) die Partei im Parteienregister eingetragen sein
- b) die Partei im Kantonsrat Obwalden vertreten sein, oder
- c) bei der letzten kantonalen Wahl mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

15.2 Abzug für fremdbetreute Kinder (unter 14 Jahren)

Sind beide Elternteile berufstätig oder ist der alleinerziehende Elternteil berufstätig, können die notwendigen Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen abgezogen werden. Der Abzug ist beschränkt auf CHF 10'000.– (Bund CHF 10'100.–) pro Kind und nur auf Kinder unter 14 Jahren anwendbar. Ein Abzug ist auch bei Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit möglich. Drittbetreuungskosten ausserhalb der Arbeitszeit der steuerpflichtigen Person können nicht abgezogen werden. Bei Teilbeschäftigung eines Elternteils wird der Betreuungsabzug entsprechend dem Teilpensum reduziert. Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Kinder, welche im Rahmen der Drittbetreuung anfallen. Bei Beschäftigung eines Aupairs werden $\frac{2}{3}$ des Lohnes als Betreuungskosten anerkannt.

15.3 Weitere Abzüge

15.4 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und sind sie unabhängig voneinander erwerbstätig, so wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen CHF 3'400.– abgezogen. Der Abzug darf das entsprechende Erwerbseinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV und Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) nicht übersteigen. Einkommen aus Vorsorge können für diese Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehepartners im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen und davon der Abzug berechnet.

Bei der direkten Bundessteuer werden vom niedrigeren Einkommen eines Ehepartners 50 Prozent abgezogen, mindestens CHF 8'100.– und maximal CHF 13'400.–. Es gelten ansonsten die gleichen Kriterien wie bei der Kantons- und Gemeindesteuer.

16. Private Versicherungsprämie und Spargzinsen

Das Formular "Versicherungsprämien" ist auszufüllen.

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Spargzinsen ist im Formular "Versicherungsprämien" zu ermitteln.

Einkommensberechnung

19. zusätzliche Abzüge

19.1 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Das Formular "Krankheits- und Unfallkosten, Behinderungsbedingte Kosten" ist auszufüllen.

Es wird unterschieden zwischen dem

- Abzug für **Krankheits- und Unfallkosten** (Punkt A. des Formulars)
- und dem Abzug der **Behinderungsbedingte Kosten** (Punkt B. des Formulars)

A. Krankheits- und Unfallkosten

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von Ihnen unterhaltenen Personen sind abziehbar. Als ungedeckte Kosten gelten nur diejenigen, welche die Steuerpflichtigen selbst tragen müssen. Leistungen von Versicherungen sind vorgängig abzuziehen. Von den verbleibenden Kosten ist ein Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 18 der Steuererklärung) abzuziehen. Die Berechnung ist im Formular "Krankheits- und Unfallkosten / Behinderungsbedingte Kosten" ersichtlich.

Selbstbehalt von 5 % bei Krankheits- und Unfallkosten.

Als abziehbare Kosten gelten insbesondere:

- Die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Auslagen für ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate etc.;
- Ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Kuraufenthalte, Heilbäder, sofern diese Leistungen von der Krankenkasse anerkannt sind. Naturheilärztliche Behandlungen sind abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet ist;
- Zahnbehandlungskosten. Ausgenommen sind Schönheitskorrekturen. Hingegen sind Zahnkorrekturen bei Jugendlichen abziehbare Kosten;
- Kosten für Brillen und Kontaktlinsen;
- Bei Hauspflege die Pflegekosten von Pflegepersonal;
- Pflegekosten bei Heimaufenthalt bei Pflegestufe 1-3.

Nicht abziehbar sind:

- Fahrkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital, Therapien etc.;
- Präventivmassnahmen (z.B. Fitness-Center);
- Schlankheitskuren und Wellnessbehandlungen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen;
- Therapien bei Geistesheilern. Psychotherapien, die zum Zweck der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung, Persönlichkeitsreifeung etc., also nicht im Hinblick auf die Behandlung einer Krankheit durchgeführt werden;
- Unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen.
- Nicht medizinisch begründete Upgrades bei Spitalaufenthalten

Pauschale für Diätkosten Anstelle der effektiven Kosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes) kann eine Pauschale von jährlich CHF 2'500.– abgezogen werden.

Nachweis der Kosten Für den Abzug sind die Krankheitskosten mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Anstelle detaillierter Aufstellungen mit Belegen genügt jedoch auch eine detaillierte Bestätigung der Krankenkasse über die Höhe des Krankenkassen-Selbstbehalts des Jahres 2021.

B. Behinderungsbedingte Kosten

Kein Selbstbehalt bei behinderungsbedingten Kosten Als behinderungsbedingte Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen der Invaliditätsversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten (Pflege-Einteilung KLV-Stufe 4 und höher) pro Tag anfällt.

Als abziehbare Kosten gelten insbesondere:

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Gebärden- und Taubblindendolmetscher, Therapien, Blindenhunde;
- Pflegekosten bei Heimaufenthalt mit Pflege-Einteilung KLV-Stufe 4 (Pflegeaufwand über 60 Min. täglich): Bewohner von Alters- und Pflegeheimen mit Einteilung KLV-Stufe 4 oder höher, können nebst den reinen Pflegekosten auch einen Anteil der Pensions- und Betreuungskosten in Abzug bringen. In diesem Fall ist von den ausgewiesenen Pensions- und Betreuungskosten ein Abzug von CHF 80.– pro Tag für die Lebenshaltungskosten vorzunehmen. Der Differenzbetrag kann als behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden.
- Hilfe im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung (eine ärztliche Bescheinigung mit Attest, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ausgeübt werden können, ist erforderlich);
- Durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, Therapien etc. (abzugsfähig sind in der Regel die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Behindertenfahrdienstes);
- Hilfsmittel, Pflegeartikel (z.B. Windeln, Stoma-Artikel etc.);
- Anpassung einer Wohnung, soweit diese durch die Behinderung bedingt ist;
- Privatschule, soweit der Besuch einer solchen Schule durch die Behinderung des Kindes bedingt ist (Bestätigung schulpsychologischer Dienst erforderlich)

Diese Kosten können jedoch nur abgezogen werden, soweit sie die Vergütungen Dritter (Leistungen der Krankenkasse oder von Versicherungen, Hilflosenentschädigungen etc.) übersteigen.

Anstelle des Abzugs der effektiven, selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500.–

Pauschalabzug anstelle effektiver Kosten

Verfügung der AHV/IV betreffend Hilflosenentschädigung sind der Steuererklärung beizulegen!

Anstelle eines Abzugs von effektiven Kosten können im Weiteren (unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung) folgende behinderte Personen einen Pauschalabzug von CHF 2'500.– geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Arztzeugnis der Steuererklärung beilegen!

Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von Buchstabe A können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens übersteigen.

19.2 Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Beiträge an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können in Abzug gebracht werden. Abzugsfähig sind auch freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Die Zuwendungen müssen mindestens CHF 100.– im Jahr betragen und dürfen 20 % des Nettoeinkommens abzüglich Krankheits-, Unfall und behinderungsbedingter Kosten (Ziffer 18 abzüglich Ziffer 19.1 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

[Verzeichnis](#) auf unserer Homepage

Zuwendungen an juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, sind nicht abzugsberechtigt.

21. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2021 massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

Sozialabzüge – Stand per 31. Dezember massgebend!

Die Abzüge für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkten Bundessteuern ergeben sich aus der Steuererklärung.

21.1 für in ungetrennter Ehe/Partnerschaft lebende Steuerpflichtige

21.2 für Einelternfamilien

Der Abzug der Ziffer 21.2 (Einelternfamilien) gilt nur für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, in einem Haushalt leben.

21.3 Kinderabzug

Der Kinderabzug kann für jedes Kind geltend gemacht werden, das

- am 31. Dezember 2021 minderjährig ist;
- zwar am 31. Dezember 2021 volljährig ist, jedoch noch in der beruflichen Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern bzw. der steuerpflichtigen Person bestritten wird.

a) Bei gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden, geschiedenen und ledigen Eltern gilt Folgendes:

Minderjährige Kinder

Kinderabzug bei minderjährigen Kindern

Der Elternteil, der das elterliche Sorgerecht ausübt und in dessen Haushalt das Kind wohnt, kann bei einem minderjährigen Kind den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil (Alimentenzahler/in) kann die gemäss Unterhaltsvereinbarung bezahlten Alimente vom Einkommen abziehen. Fliessen keine Unterhaltszahlungen und ist das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, kann jeder Elternteil den halben Kinderabzug beanspruchen.

Volljährige Kinder in Ausbildung

Kinderabzug bei volljährigen Kindern in Ausbildung

Der Unterhalt leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug gem. Ziffer 21.5 beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges (Kanton CHF 2'400.–, Bund CHF 6'500.–) nachgewiesen werden.

b) Kinderabzug bei Konkubinatspaaren

Minderjährige Kinder

Kinderabzug bei minderjährigen Kindern

Fliessen Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, den Kinderabzug beanspruchen. Fliessen keine Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält, den Kinderabzug beanspruchen. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und erfolgen keine Unterhaltszahlungen wird der Kinderabzug beiden Elternteilen je zur Hälfte zugewiesen.

Volljährige Kinder

Kinderabzug bei volljährigen Kindern in Ausbildung

Der Elternteil, der Unterhaltszahlungen leistet, kann den Kinderabzug beanspruchen. Leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug gem. Ziffer 21.5 geltend machen, sofern er entsprechende Leistungen mindestens in Höhe dieses Abzuges (Kanton CHF 2'400.–, Bund CHF 6'500.–) erbringt.

21.4 Abzug für auswärts wohnende Kinder in Ausbildung (CHF 5'100.–)

Befinden sich Kinder nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in beruflicher oder schulischer Vollzeitausbildung und ist infolge dieser Ausbildung ein auswärtiges Wohnen erforderlich, kann für die Mehrkosten ein Abzug von CHF 5'100.– vorgenommen werden. Vorausgesetzt wird, dass die Eltern oder der Elternteil für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

21.5 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (CHF 2'400.– Kanton und Gemeinde; CHF 6'500.– Bund)

Voraussetzung für den Unterstützungsabzug ist der Nachweis einer Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des jeweiligen Abzuges. Im Weiteren müssen die unterstützten Personen auch unterstützungsbedürftig sein. Kein Abzug kann somit z.B. für eine Person vorgenommen werden, die zwar unterstützt wird, aber ihren Lebensunterhalt durchaus auch selber bestreiten könnte. Ausgeschlossen ist der Abzug für Konkubinatspartner.

21.6 - 21.8 Sonderabzug bei tiefen Reineinkommen

Die Steuerabzüge bei tiefen Reineinkommen ergeben sich aus der Steuererklärung.

Vermögen im In- und Ausland

23. Privatvermögen

23.1 Guthaben und Wertschriften

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" auf den Seiten 28 - 34 dieser Wegleitung.

23.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Steuerkursliste entnommen werden oder über das Internet unter www.ictax.admin.ch abgerufen werden.

23.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert (inkl. aufgelaufene Überschussanteile). Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Steuerwert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Steuerwert steuerbar. Auch nach Beginn von Rentenzahlungen ist ein vorhandener Rückkaufswert steuerpflichtig.

**Versicherungsbescheinigung
der Lebensversicherung beilegen!**

23.4 Motorfahrzeuge

Für die Motorfahrzeuge gilt ebenfalls der Verkehrswert als Steuerwert. Falls der Verkehrswert nicht bekannt ist, kann dieser aufgrund folgender Tabelle festgelegt werden.

Steuerwert 31.12.2021 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Anschaffungspreises:

Anschaffungsjahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Steuerwert in % des Anschaffungspreises	60	36	22	13	8	5	3	2	1

23.5 Anteile an unverteiltten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteiltten Erbschaften sind **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

23.6 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

23.7 Liegenschaften im Privatvermögen

Nettosteuerwert bei Liegenschaften

Die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke sind zum nichtlandwirtschaftlichen Netto-Steuerwert (65 %) zu deklarieren. Das gleiche gilt auch für landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht selber bewirtschaftet werden (nur Kapitalanlage) oder innerhalb der Bauzone gelegen sind. Die übrigen landwirtschaftlichen Grundstücke sind zum Ertragswert zu deklarieren.

Ausländische Grundstücke sind zu 100% des Verkehrswertes zu deklarieren.

24. Geschäftsaktiven Selbstständigerwerbender

Die Ziffer "Geschäftsaktiven Selbstständigerwerbender" betrifft nur Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben sowie Teilhaber an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder an einer einfachen Gesellschaft.

24.1 Grundeigentum

Zu den Betriebsaktiven gehört nur dasjenige Grundeigentum, das ausschliesslich oder vorwiegend dem Betrieb oder der Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit dient. Anderes Grundeigentum ist unter Ziffer 23.7 zu deklarieren.

24.2 Aktiven gemäss Schlussbilanz

Alle Aktiven des Geschäftsvermögens wie Maschinen, Werkzeuge oder Fahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme angemessener Abschreibungen. Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate sind – unter Berücksichtigung der darin

enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis einzusetzen.

Geschäftsguthaben (Debitoren) sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzutragen, wobei Delkredererückstellungen in der Regel bis zu max. 10 % anerkannt werden. Wertschriften und Forderungen des Geschäftsvermögens sind zum Verkehrswert einzusetzen.

Vom Total der Aktiven gemäss Schlussbilanz ist der Buchwert der Liegenschaften abzuziehen.

Der Steuererklärung ist eine unterzeichnete Bilanz oder Aufstellung über Aktiven und Passiven beizulegen.

24.3 Vermögensanteile an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften

24.4 Vermögensanteile an einfachen Gesellschaften

Die steuerpflichtigen Teilhaber an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder an einer einfachen Gesellschaft sind mit ihren Anteilen am Gesamtvermögen der Gesellschaft vermögenssteuerpflichtig. Diese Gesellschaftsformen sind keine Steuersubjekte, besteuert werden die Anteilsinhaber.

26. Schulden

26.1 Private Schulden

26.2 Geschäftliche Schulden

Werden Schulden deklariert, ist das Formular "Schuldenverzeichnis" mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angaben des Gläubigers mit genauer Adresse.

28. Steuerfreie Beträge

Vom Reinvermögen (Ziffer 27) können in Abzug gebracht werden:

28.1 für Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe/Partnerschaft

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten und eingetragene Partner gesamthaft **CHF 50'000.-**;

28.2 für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind

Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffer 21.3 gewährt wurde, wird ein Abzug von **CHF 10'000.-** zugestanden.

28.3 für alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 25'000.-

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Grundsatz

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Privatkonti und Sparkonti zählen oder wenn Sie einen steuerbaren Geld- oder Naturalgewinn (siehe unter Besteuerung von Geldspielgewinnen) erzielt haben, ist dieses Formular auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners (Partner 2), der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2004 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen, Vermögensertrag der Kinder

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2003 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch geltend zu machen.

Guthaben bei der beruflichen Vorsorge

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbstständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die Bruttoerträge sind entweder in Kolonne A oder Kolonne B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht.

Stockwerkeigentümergeinschaft

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gesamthaft bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteueranspruch) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Ermittlung der Steuerwerte

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember 2021 massgebend.

Der Steuerwert von kotierten Wertpapieren kann somit vom Depot- oder Steuerverzeichnis Ihrer Bank oder der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2021 der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.

Kursliste im Internet

Die Kursliste kann im Internet unter ictax.admin.ch abgerufen werden.

Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden.

Nicht kotierte Wertpapiere

Bei Wertpapieren in ausländischer Währung sind für die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken die in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkurse anzuwenden.

Als qualifizierte Beteiligungen des Privatvermögens gelten Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile werden beim Kanton zu 50 % und bei der direkten Bundessteuer zu 70 % besteuert. In der Spalte "Code" sind solche Beteiligungen mit dem Code "Q" zu deklarieren.

**Qualifizierte
Beteiligungen des
Privatvermögens**

Als qualifizierte Beteiligungen des Geschäftsvermögens gelten Beteiligungen im Geschäftsvermögen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile werden beim Kanton zu 50 % und bei der direkten Bundessteuer nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes zu 70 % besteuert. In der Spalte "Code" sind die solche Beteiligungen mit dem Code "QG" zu deklarieren. Weil die Geschäftsanteile des Wertschriftenvermögens und des Wertschriftenertrages in der Bilanz bzw. der Erfolgsrechnung enthalten sind, werden diese Werte aus der Buchhaltung im Wertschriftenverzeichnis mit dem Setzen des Codes automatisch wieder abgezogen (Vermeidung einer Doppelbesteuerung).

**Qualifizierte
Beteiligungen des
Geschäftsvermögens**

Besteuerung von Geldspielgewinnen (Lotterien, Sportwetten, Casino usw.)

Seit 01.01.2019 ist das neue Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51) in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Spielbanken- und Lotteriegeletze.

**Besteuerung von Geldspiel-
gewinnen (Lotterien, Sport-
wetten, Casino usw.)**

Steuerliche Behandlung von Geldspielen und Verkaufsförderungsspielen:

Geschäftssitz des Veranstalters in der Schweiz

Spielbankenspiele/Casino

- Nicht online (CH): steuerfrei
- Online (CH-Anbieter): steuerbar, Freibetrag CHF 1'000'000.–; besteuert wird Anteil, der Freibetrag von CHF 1'000'000.– übersteigt

Grossspiele (automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt), z.B. durch Swisslos oder Lotterie Romande

- Lotterien **sämtliche:** steuerbar, Freibetrag
- Sportwetten CHF 1'000'000.–; besteuert wird Anteil,
- Grosse Geschicklichkeitsspiele der Freibetrag von CHF 1'000'000.— übersteigt

Kleinspiele (weder automatisiert, noch online, noch interkantonal durchgeführt)

- Kleinlotterien inkl. Tombolas **sämtliche:** steuerfrei sofern nach BGS
- Lokale Sportwetten zugelassen
- Kleine Pokerturniere

Gewinnspiele zur Verkaufsförderung (Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhändlern oder Medienunternehmen), z.B. Rubellose Coop/Migros mit Sachpreisen, Gewinnspiele Fernseh- und Radiosendungen, Kreuzworträtsel Zeitschriften

Steuerbar wenn Geld- oder Naturalgewinne höher als CHF 1'000.— (Freigrenze CHF 1'000.—)

Geschäftssitz des Veranstalters im Ausland

Spielbankenspiele/Casino, Grossspiele, Kleinspiele, Lotterien, Geschicklichkeitsspiele

Vollumfänglich steuerbar

Onlinespiele ausländischer Anbieter ohne Konzession oder Bewilligung in der Schweiz, z.B. Spiele auf Onlineportalen ausländischer Casinos, Onlinesportwetten ausländischer Anbieter

Vollumfänglich steuerbar

Kennzeichnung der Vermögenswerte

Besonders zu kennzeichnen ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis folgendes:

- E aus Erbschaft
- G1 das Geschäftsvermögen Einzelperson/Ehemann/P1
- G2 das Geschäftsvermögen Ehefrau/P2
- N Nutzniessungsvermögen
- Q Qualifizierte Beteiligung im Privatvermögen
- QG Qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen
- S aus Schenkung
- M gesperrte Mitarbeiteraktien
- GF Grabfonds

Besonderheiten bei Tod, Wegzug oder Zuzug

Wegzug in einen anderen Kanton, Zuzug von einem anderen Kanton

Bei Wegzug im Jahr 2021 in einen anderen Kanton ist der neue Wohnsitzkanton zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuern mit Fälligkeiten 2021. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton während der Steuerperiode 2021 ist der Kanton Obwalden für die ganze Steuerperiode zuständig.

Tod, Wegzug ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland

Besteht die Steuerpflicht im Kanton Obwalden infolge Tod, Wegzug ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland während eines Teils des Kalenderjahres, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Vom Verstorbenen nicht erlebte Fälligkeiten haben die Erben auf dem Formular S-167 (Wertschriftenverzeichnis in Erbfällen), zu deklarieren. Der Antrag ist von den anspruchsberechtigten Erben und Nutzungsberechtigten, entweder gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter, bei der am Veranlagungsort des Erblassers/der Erblasserin zuständigen Steuerbehörde einzureichen.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug Kolonne A

In der Kolonne A sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge um die Verrechnungssteuer von 35 % gekürzt wurden:

Kundenguthaben (Konti)

Privat-, Lohn-, Kontokorrent-, Spar-, Anlage-, Mietzinskontos usw. Ein Verrechnungssteuerabzug erfolgt bei einem Bruttozins von mehr als CHF 200.– oder wenn das Konto pro Jahr mehr als eine Zinsfälligkeit hat.

Festgeldanlagen Schweiz

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner und Laufzeit (z.B. 20.03.2021 bis 20.09.2021) angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Zinsbelege sind beizulegen.

Kassenobligationen/Termingeldanlagen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr und Coupontermin im Feld "Genauere Bezeichnung der Vermögenswerte", Kaufdatum und Zinssatz in den entsprechenden Feldern angeben. Bei Erneuerung die Bankabrechnung beilegen.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bitte genaue Titelbezeichnung und Valorenummer angeben sowie das Kaufdatum (falls 2021 gekauft). Bei nicht kotierten Titeln ist bei allfälligen Ausschüttungen die Bescheinigung beizulegen. Bei Kauf oder Verkauf von Aktien, Fonds, Obligationen und Derivaten sind die entsprechenden Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen!

Bei Kauf oder Verkauf von Aktien, Fonds oder Obligationen sind die entsprechenden Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen!

Anlagefonds Schweiz

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern reinvestiert werden (thesaurierte Erträge). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Gewinne von Geldspielen

Der Verrechnungssteuer unterliegende und nicht im Meldeverfahren gemeldete Gewinne sind im Wertschriftenverzeichnis in Kolonne "Art" mit Code "LO" zu deklarieren. Siehe auch Kapitel "Besteuerung von Geldspielgewinnen".

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug Kolonne B

In der Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, deren Erträge **nicht** um die Verrechnungssteuer von 35 % gekürzt wurden:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins CHF 200.– nicht übersteigt
- Ausländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen, strukturierte Produkte, Wertschriften, Beteiligungen und Guthaben aller Art
- Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug
- Inländische Darlehen und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
- Anteile von Stockwerkeigentümergeinschaften (Kapital und Zins)
- Nicht der Verrechnungssteuer unterliegende sowie im Meldeverfahren gemeldete Gewinne von Geldspielen. Siehe auch Kapitel "Besteuerung von Geldspielgewinnen".

Anlagefonds Ausland

Thesaurierte (zurückbehaltene) Erträge

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern reinvestiert werden (thesaurierte Erträge). Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Zerobonds usw.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, Globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Gratisaktien

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert (Gratisaktien) sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Kryptowährungen

Kryptowährungen

Aus Sicht der Steuern handelt es sich bei Kryptowährungen um eine bewertbare bewegliche Sache. Im Interesse einer einfachen und leicht nachvollziehbaren Deklaration sind Kryptowährungen in der jährlichen Steuererklärung im Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» aufzuführen. Dabei ist in der ersten Spalte «Art/Bezeichnung» der Code «UE übrige Guthaben» einzutragen. Der Bestand an Kryptowährungen kann in der Regel mit einem Ausdruck der Jahresendbestände im «Wallet», also der digitalen Brieftasche, belegt werden.

Für diverse virtuelle Währungen hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) einen offiziellen Kurswert ermittelt (siehe Kursliste unter ictax.admin.ch, Devisen-Banknoten). Hat die ESTV mangels regelmässigem repräsentativem Handel keinen «offiziellen» Kurswert festgelegt, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sehen die volle oder teilweise Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer vor (Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung). Bei Erträgen von Titeln aus solchen Ländern mit DBA kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern gestellt werden. Zu verwenden ist das Formular DA-1/ USA (kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden). Die Totale des Formulars DA-1/ USA werden in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf Seite 3 übertragen.

Formulare zur Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern finden Sie im Internet unter estv.admin.ch (unter Internationales Steuerrecht).

Abzüge

Ziffer 2 und 11: Grabfonds

Konti für Grabfonds sind in der Kolonne Code mit "GF" zu kennzeichnen. Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann in Ziffer 2 und 11 des Wertschriftenverzeichnisses wieder in Abzug gebracht werden. Der maximal zulässige Abzug für deklarierte Grabfonds-Konti beträgt CHF 6'000.– für Einzelgräber und CHF 12'000.– für Familiengräber.

Ziffer 3 und 12 Geschäftswertschriften

Geschäftliche Wertschriften sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit ihrem Steuerwert zu deklarieren. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, so sind nicht die im massgebenden Geschäftsjahr fällig gewordenen, sondern im Kalenderjahr 2021 erzielten Zinsen anzugeben. In der Spalte "Code" sind die geschäftlichen Wertschriften und Konti mit "G" zu kennzeichnen.

Ziffer 7: Verwaltungskosten für Wertschriften

Abzugsfähig sind die angefallenen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie:

- Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Banken oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter, Behörden (Vormundschaft), Willensvollstrecker;
- Depotgebühren (für Aufbewahrung und administrative Betreuung der Wertpapiere wie z.B. Coupon- und Dividendeninkasso);
- Kosten für Steuerverzeichnisse der Depotbanken;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuer;
- Tresorfach- / Safegebühren;
- Negativzinsen (nicht Sollzinsen).

Nicht abzugsfähig sind:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Emissionsabgaben, Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Kosten für die Anlageberatung in Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung);
- Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen (Titellieferungsgebühren usw.);
- Kosten für aktive Vermögensverwaltung;
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung

Rückforderung/Anrechnung ausländische Quellensteuer

Grabfonds

Geschäftswertschriften

Vermögensverwaltungskosten

- Steuerberatung (dazu gehören auch die Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung);
- Provisionen;
- Kontoführungsgebühren, allgemeine Bankspesen;
- Kosten des Zahlungsverkehrs;
- Kreditkarten- und EC-Kartengebühren;
- Entschädigungen für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Kosten für das Errichten von Schuldbriefen und Hypotheken;
- Depotgebühren für Depots der Säule 3a.

Anstelle der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen, nicht gehandelte Beteiligungen, Kassenobligationen/Termingeldanlagen, Erneuerungsfonds STWEG und Bankguthaben aller Art) pauschal 3 Promille des Steuerwertes abgezogen werden, maximal CHF 6'000.–. Der Nachweis der effektiv höheren Kosten bleibt immer vorbehalten. Kann die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, kann die Pauschale in Abzug gebracht werden, sofern die tatsächlich bezahlten Kosten mindestens den Pauschalbetrag erreichen und betragsmässig nachgewiesen werden.

Negativzinsen

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden.

Ziffer 8: Einsatzkosten von steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen

Einsatzkosten von steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens CHF 5'000.–, als Einsatzkosten abgezogen.

Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Casino) werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000.–, abgezogen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalabfindungen

Hier sind erhaltene Kapitalabfindungen und -leistungen zu deklarieren. Kapitalabfindungen werden in der Regel gesondert vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert. Unter Umständen erfolgt aber auch eine Zusammenrechnung mit den übrigen Einkünften. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die entsprechenden Auszahlungsbelege beizufügen. Gegebenenfalls sind ergänzende Hinweise zu den Kapitalleistungen zu machen, damit die Veranlagungsbehörde eine korrekte Besteuerung vornehmen kann.

Folgende Kapitalabfindungen und -leistungen sind in dieser Rubrik zu deklarieren:

1. Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Unter diesen Begriff fallen Kapitalleistungen aus

- AHV/IV;
- beruflicher Vorsorge (2. Säule);
- anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Zahlung bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Die Besteuerung dieser Leistungen erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen, wobei die Steuer zu einem Bruchteil (Kanton: $\frac{2}{5}$, Bund: $\frac{1}{5}$) der ordentlichen Tarife berechnet wird. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Sozialabzügen.

Sondersteuer auf Kapitalleistungen

Fallen mehrere Kapitalleistungen im selben Jahr an, so sind diese zusammenzurechnen. Zusammenzurechnen sind insbesondere auch die Leistungen aus 2. Säule und Säule 3a sowie die Kapitalleistungen der Ehepartner, die gemeinsam besteuert werden.

Leistungen aus Einmalprämienversicherungen sind steuerfrei, sofern die Vertragsdauer 5 Jahre oder mehr betrug, die Versicherten bei der Auszahlung mindestens 60 Jahre alt sind und bei Abschluss des Vertrags noch nicht 66 Jahre alt waren. Diese Regelung gilt für alle ab dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.

Einmalprämienversicherung

Steuerberechnung

Aufgrund der ausgefüllten Steuererklärungen und der nachfolgenden Tarif-Tabellen kann die Steuerbelastung wie folgt ermittelt werden:

Beispiel:

Annahmen: Steuerbares Einkommen CHF 70'000.-; steuerbares Vermögen CHF 100'000.-; verheiratet; katholisch.

1. Kantons- und Gemeindesteuer

Einkommensteuer	1.80 Prozent von	70'000.-	CHF	1'260.-
Vermögenssteuer	0.20 Promille von	100'000.-	CHF	20.-
Total einfache Steuer			CHF	1'280.-

Einfache Steuer multipliziert mit dem Steuerfuss (Beispiel Kerns)

8.72 x 1'280.- **CHF 11'161.60**

(Berechnung exkl. Feuerwehersatzabgabe)

2. Direkte Bundessteuer

Tarif gemäss Tabelle für CHF 90'000.-, Tarif verheiratet CHF 1'471.-

Das steuerbare Einkommen bei der Direkten Bundessteuer ist höher als bei den Kantons- und Gemeindesteuern, da andere Abzüge gewährt werden.

Auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung finden Sie ein Steuerberechnungsprogramm, das Ihnen die obige Rechenarbeit abnimmt ([Steuerrechner](#)).

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer

Einkommenssteuer

Auszug aus dem Tarif "Flat rate"

Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	%	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	%
1'000	18	1.80	41'000	738.00	1.80
2'000	36	1.80	42'000	756.00	1.80
3'000	54	1.80	43'000	774.00	1.80
4'000	72	1.80	44'000	792.00	1.80
5'000	90	1.80	45'000	810.00	1.80
6'000	108	1.80	46'000	828.00	1.80
7'000	126	1.80	47'000	846.00	1.80
8'000	144	1.80	48'000	864.00	1.80
9'000	162	1.80	49'000	882.00	1.80
10'000	180	1.80	50'000	900.00	1.80
11'000	198	1.80	55'000	990.00	1.80
12'000	216	1.80	60'000	1080.00	1.80
13'000	234	1.80	65'000	1170.00	1.80
14'000	252	1.80	70'000	1260.00	1.80
15'000	270	1.80	75'000	1350.00	1.80
16'000	288	1.80	80'000	1440.00	1.80
17'000	306	1.80	85'000	1530.00	1.80
18'000	324	1.80	90'000	1620.00	1.80
19'000	342	1.80	95'000	1710.00	1.80
20'000	360	1.80	100'000	1800.00	1.80
21'000	378	1.80	110'000	1980.00	1.80
22'000	396	1.80	120'000	2160.00	1.80
23'000	414	1.80	130'000	2340.00	1.80
24'000	432	1.80	140'000	2520.00	1.80
25'000	450	1.80	150'000	2700.00	1.80
26'000	468	1.80	160'000	2880.00	1.80
27'000	486	1.80	170'000	3060.00	1.80
28'000	504	1.80	180'000	3240.00	1.80
29'000	522	1.80	200'000	3600.00	1.80
30'000	540	1.80	250'000	4500.00	1.80
31'000	558	1.80	300'000	5400.00	1.80
32'000	576	1.80	350'000	6300.00	1.80
33'000	594	1.80	400'000	7200.00	1.80
34'000	612	1.80	450'000	8100.00	1.80
35'000	630	1.80	500'000	9000.00	1.80
36'000	648	1.80	600'000	10800.00	1.80
37'000	666	1.80	700'000	12600.00	1.80
38'000	684	1.80	800'000	14400.00	1.80
39'000	702	1.80	900'000	16200.00	1.80
40'000	720	1.80	1'000'000	18000.00	1.80

Über 1'000'000.-: Für je weitere CHF 100.- Einkommen beträgt die einfache Steuer CHF 1.80.

Vermögenssteuer

Auszug aus dem Tarif "Flat rate"

Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer	%	Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer	%
1'000	0.20	0.02	90'000	18.00	0.02
2'000	0.40	0.02	100'000	20.00	0.02
3'000	0.60	0.02	150'000	30.00	0.02
4'000	0.80	0.02	200'000	40.00	0.02
5'000	1.00	0.02	300'000	60.00	0.02
6'000	1.20	0.02	400'000	80.00	0.02
7'000	1.40	0.02	500'000	100.00	0.02
8'000	1.60	0.02	600'000	120.00	0.02
9'000	1.80	0.02	700'000	140.00	0.02
10'000	2.00	0.02	800'000	160.00	0.02
20'000	4.00	0.02	900'000	180.00	0.02
30'000	6.00	0.02	1'000'000	200.00	0.02
40'000	8.00	0.02	2'000'000	400.00	0.02
50'000	10.00	0.02	3'000'000	600.00	0.02
60'000	12.00	0.02	4'000'000	800.00	0.02
70'000	14.00	0.02	5'000'000	1000.00	0.02
80'000	16.00	0.02	10'000'000	2000.00	0.02

Für jede weitere CHF 1'000.– beträgt die einfache Steuer CHF 0.20.

Provisorische/Definitive Veranlagung

Im System der einjährigen Gegenwartsbemessung wird die Steuer für das Jahr 2021 aufgrund der Einkommen im Jahr 2021 erhoben. Das setzt jedoch voraus, dass man zuerst das Ende des Jahres 2021 abwarten muss, bis man überhaupt eine Veranlagung vornehmen kann. Die Steuer muss jedoch trotzdem schon im Jahr 2021 bezogen werden. Daraus folgt, dass im Steuerjahr nur provisorische Rechnungen gestellt werden können. Diese erfolgen grundsätzlich aufgrund der eingereichten Steuererklärung 2020 oder der Vorjahre.

Ab März 2022 kann die Steuererklärung 2021 ausgefüllt werden. Darin ist das Einkommen und Vermögen 2021 einzutragen. Erst aufgrund dieser Steuererklärung kann die Steuerveranlagung 2021 definitiv vorgenommen werden. Fällt die definitive Veranlagung höher aus, wird der Differenzbetrag nachgefordert, im umgekehrten Fall zurückerstattet. Beides mit Zinsfolgen.

Steuerbezug

Ausgleichszinsmodell: Die Steuerpflichtigen erhalten für ihre Zahlungen einen Ausgleichszins vergütet. Auf der anderen Seite sind Guthaben des Kantons und der Gemeinden ab dem 30. November ebenfalls zu verzinsen. Dies entspricht dem Kontokorrentsystem der Banken. Anzumerken ist, dass keine "wilden" Zahlungen, sondern nur solche aufgrund einer Rechnungstellung verzinst werden.

Selbstverständlich sind auch Teilzahlungen möglich. Verlangen Sie entsprechende Einzahlungsscheine unter der auf der Rechnung aufgeführten Telefonnummer.



Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen

Diese Tarife gelten auch für Kapitalleistungen aus Vorsorge

Tableau servant à calculer l'impôt fédéral direct des personnes physiques

Ces barèmes sont valables aussi pour des prestations en capital provenant de la prévoyance

Tabella per il calcolo dell'imposta federale diretta delle persone fisiche

Questi tariffe sono validi anche per le prestazioni in capitale provenienti dalla previdenza

Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien ³ Mariés et familles monoparentales ³ Coniugati e famiglie monoparentali ³		Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien ³ Mariés et familles monoparentales ³ Coniugati e famiglie monoparentali ³	
Steuerbares Einkommen ¹ Revenu imposable ¹ Reddito imponibile ¹	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuerbares Einkommen ¹ Revenu imposable ¹ Reddito imponibile ¹	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17 800	25.41	0.77			78 200	1 435.20	
18 000	26.95				79 000	1 488.00	
19 000	34.65				80 000	1 554.00	4.00
20 000	42.35				90 300	2 233.80	
21 000	50.05				90 400	2 240.40	
22 000	57.75				92 500	2 379.00	5.00
23 000	65.45				95 000	2 544.00	
24 000	73.15				103 400	3 098.40	
25 000	80.85				103 500	3 105.00	6.00
26 000	88.55				103 600	3 111.60	
27 000	96.25			103 700	3 120.40		
28 000	103.95			104 000	3 146.80	6.00	
28 200	105.49			105 000	3 234.80		
29 000	111.65			114 700	4 088.40		
30 800	125.51		25.00	114 800	4 097.20		
31 000	127.05		27.00	117 500	4 334.80	7.00	
31 600	131.65		33.00	120 000	4 554.80		
31 700	132.53		34.00	124 200	4 924.40		
32 000	135.17		37.00	124 300	4 933.20	8.00	
33 000	143.97		47.00	125 000	4 994.80		
34 000	152.77		57.00	131 700	5 584.40		
35 000	161.57		67.00	131 800	5 593.20	8.00	
36 000	170.37	0.88	77.00	134 600	5 839.60		
37 000	179.17			87.00	134 700	5 850.60	
38 000	187.97		97.00	137 300	6 136.60		
39 000	196.77		107.00	137 400	6 147.60	9.00	
40 000	205.57		117.00	141 200	6 565.60		
41 400	217.90		131.00	141 300	6 576.60	10.00	
41 500	220.54		132.00	143 100	6 774.60		
42 000	233.74		137.00	143 200	6 785.60	11.00	
43 000	260.14		147.00	143 500	6 818.60		
44 000	286.54		157.00	145 000	6 983.60	12.00	
45 000	312.94		167.00	145 100	6 994.60		
46 000	339.34		177.00	150 000	7 533.60		
47 000	365.74		187.00	160 000	8 633.60	8.00	
48 000	392.14	2.64	197.00	170 000	9 733.60		
49 000	418.54			207.00	176 000	10 393.60	
50 000	444.94		217.00	176 100	10 406.80		
50 900	468.70		226.00	180 000	10 921.60	9.00	
51 000	471.34		228.00	190 000	12 241.60		
53 000	524.14		268.00	200 000	13 561.60	10.00	
54 000	550.54		288.00	250 000	20 161.60		
54 500	563.74		298.00	300 000	26 761.60	13.00	
55 200	582.20		312.00	350 000	33 361.60		
55 300	585.17		314.00	400 000	39 961.60		
56 000	605.96		328.00	500 000	53 161.60	11.50	
57 000	635.66		348.00	600 000	66 361.60		
58 400	677.24		376.00	700 000	79 561.60		
58 500	680.21	2.97	379.00	755 200	86 848.00	13.00	
60 000	724.76			424.00	755 300		86 859.50
65 000	873.26		574.00	800 000	92 000.00		
70 000	1 021.76		724.00	850 000	97 750.00	11.50	
72 500	1 096.00		799.00	895 800	103 017.00		
72 600	1 101.94		802.00	895 900	103 028.50		
73 000	1 125.70		814.00			11.50	
75 300	1 262.32	5.94	883.00				
75 400	1 268.26			887.00			
78 100	1 428.60		995.00				

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5%.
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5%.
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11.5%.

¹ Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.
³ Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

¹ Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.
² Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.
³ Le montant de l'impôt fixé est réduit de 251 francs par enfant et par personne nécessiteuse.

¹ Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
² Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.
³ L'ammontare dell'imposta calcolato è ridotto di 251 franchi per ogni figlio e ogni persona bisognosa.

Steuerverwaltung Obwalden

St. Antonistrasse 4

6060 Sarnen

Telefon 041 666 62 94